

Fonds „Aachener Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk stärken“ – Beschreibung und Teilnahmebedingungen der zweiten Auflage

Für die Attraktivität der Aachener Innenstadt sowie der einzelnen Stadtteile sind der Einzelhandel, die Gastronomie sowie das Handwerk wesentliche Treiber. Die Corona-Pandemie hat diesen Branchen in den letzten beiden Jahren teils drastische Einschränkungen beschert, so dass nach wie vor durchaus weitreichende Unterstützungsbedarfe bestehen. Diese Bedarfe konnten seit Ende 2021 gezielt mit dem Fonds „Aachener Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk stärken“ unterstützt werden; die erfolgreiche Umsetzung diverser geförderter Vorhaben konnte in den letzten Wochen bereits verfolgt werden.

In einer zweiten Auflage des Fonds sollen nun verstärkt Anreize zur Belebung und Attraktivitätssteigerung der Innenstadt und den Stadtteilen, z. B. durch die Durchführung von Veranstaltungen, die gemeinsame Außendarstellung und Marketingaktionen, geschaffen werden. Hinzu kommen Lösungsansätze, die die „letzte Meile“ vereinfachen, also den Weg von Produkten hin zu Konsumierenden, um so einen weiteren Vorteil gegenüber größeren Onlineanbieter*innen zu schaffen.

1. Ziele

Für den lokalen Einzelhandel, das Handwerk und die Gastronomie stellen die immer noch spürbaren Auswirkungen der pandemiebedingten Einschränkungen – Rückgang der Besucher*innen-Frequenz, Unsicherheit der Kund*innen, Zweifel am richtigen Verhalten – besondere Herausforderungen dar. Umso wichtiger ist es, den Aachener Einzelhandel und die Geschäfte des Handwerks und Gewerbes zu beleben.

Ziele des Fonds sind daher nach wie vor

- die Innenstadt und Stadtteile zu stärken, um diese nachhaltig zu beleben und ihre Attraktivität zu erhöhen
- die Zukunftsfähigkeit des Aachener Einzelhandels, der Gastronomie und des Handwerks zu fördern,
- die Umsetzung notwendiger Maßnahmen zu unterstützen, um die Auswirkungen der Pandemie-bedingten Einschränkungen abzufedern,
- Kooperationen anzuregen und zu unterstützen,
- gemeinsam voneinander zu lernen und dadurch Leuchtturmprojekte für Aachen und die Region zu schaffen.

Der Fonds soll Verbände, Werbe-, Straßen- und Interessengemeinschaften sowie sonstige Zusammenschlüsse von mindestens fünf Unternehmen aus Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk bei den jeweiligen Maßnahmen unterstützen. Folglich sollen der Handel, das Handwerk und die Gastronomie in Aachen und den jeweiligen Stadtteilen in ihrer Gesamtheit von dem Fonds profitieren.

2. Teilnahmeberechtigte

Folgende Unternehmensformen und Zusammenschlüsse können einen Antrag bei der Stadt Aachen einreichen:

- Aachener **Interessen-, Werbe- und Straßengemeinschaften** sowie **Verbände** aus Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk
- Aachener Unternehmen aus Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk **im Zusammenschluss mit mindestens vier anderen Aachener Unternehmen** aus diesen Branchen

3. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

Im Zeitraum von 06.07.2022 bis zunächst zum 21.08.2022 können Einzelhandels-, Gastronomie- und Handwerksbetriebe innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Aachen (siehe Punkt 2), einen Antrag im Rahmen des Fonds stellen (siehe Punkt 5). Die Förderung erfolgt als **einmaliger Zuschuss** zu den Aufwendungen für die Belebung der Innenstadt und den Stadtteilen (siehe Punkt 4).

Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 10.000 Euro.

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung **vorschüssig** bereitgestellt und müssen bis zum Ende der Umsetzungsphase (voraussichtlich Anfang September 2022 bis Anfang März 2023) für das beantragte Projekt verausgabt werden. Für jede*n Antragssteller*in wird grundsätzlich nur **einmal** eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Ein **Rechtsanspruch** auf Förderung besteht grundsätzlich nicht (siehe Punkt 6).

4. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können (Beratungs-)Dienstleistungen (Richtwert: Der Tageshöchstsatz sollte max. bei 800 Euro liegen) und Sachausgaben aus den folgenden Bereichen:

- **(Gemeinsame) Gestaltungsmaßnahmen zur Attraktivierung eines Standortes**, z. B. (gemeinsame) Schaufenstergestaltung, einheitliche Straßendekoration i. R. der Bestimmungen der aktuellen Sondernutzungssatzung
- **Marketing/ Werbeaktionen (analog & digital)**, z. B. Videoaufnahme des Straßenzugs, Sonderaktionen und damit im Zusammenhang stehendes Marketingmaterial
- **Veranstaltungen**, z. B. anlässlich von Sonderöffnungszeiten (z. B. Late-Night-Shopping, Sonderaktionen an verkaufsoffenen Sonntagen)
- **Lieferung bzw. Abholung**, z. B. gemeinsame Abholschränke oder Lager- und Lieferlösungen

5. Verfahren

Die Antragsphase beginnt ab dem 06.07.2022 und läuft zunächst bis zum 21.08.2022. Die Einreichung der Anträge erfolgt über ein digitales Formular. Dieses ist unter folgendem Link erreichbar: <https://mitac.aachen.de/suche/-/vrbis-detail/dienstleistung/2636580/show>

Neben allgemeinen Angaben ist das Vorhaben zu beschreiben, ein Kostenüberblick zu geben sowie Angebote zu Dienstleistungen und Sachausgaben beizufügen. Nach der Bewilligung ist vorzugsweise diese*r Anbieter*in zu wählen.

Die eingereichten Anträge werden nach dem Eingang hinsichtlich ihrer Förderfähigkeit und -würdigkeit geprüft. Hierzu werden die folgenden **Bewertungskriterien** herangezogen:

- **Beitrag des Vorhabens zur Steigerung der Attraktivität der Aachener Innenstadt bzw. der Stadtteile**
- **Plausibilität des Vorhabens**
- **Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**
- **Zusätzlichkeit des Vorhabens** (d. h. über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehend)
- **Nachhaltigkeit** des Vorhabens (Auswirkungen für die Innenstadt/den Stadtteil, langfristige Nutzung)
- **Einfluss des Vorhabens auf die Umwelt/das Klima**
- **Berücksichtigung der geltenden Regularien** (Gestaltungs-, Werbeanlagen- und Sondernutzungssatzung)

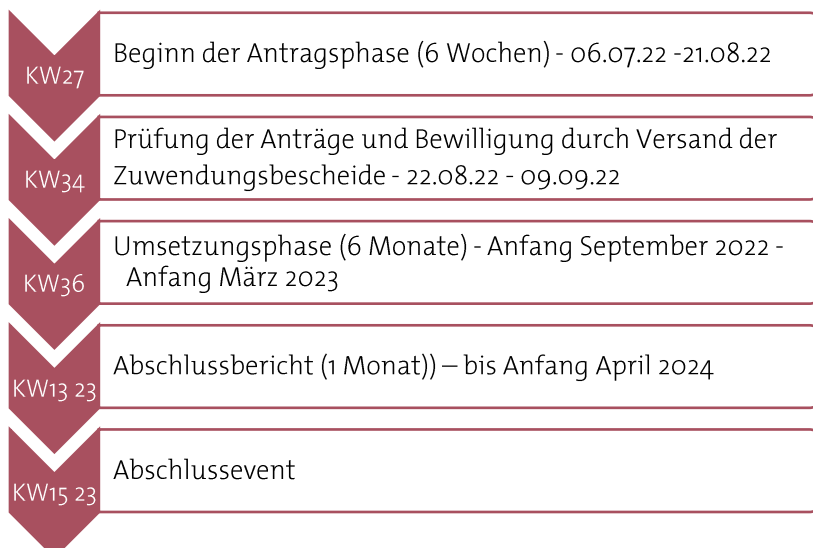
Aufgrund der Bewertungskriterien wählt die Stadt Aachen die zu fördernden Vorhaben in einem bedarfsorientierten internen Gremium aus. Die Förderung wird nach positiv beschiedenem Antrag einmal bargeldlos an den*die Antragssteller*in ausgezahlt.

Im Zeitraum von voraussichtlich Anfang September 2022 bis Anfang März 2023 hat die **Umsetzung** der jeweiligen Vorhaben zu erfolgen. Der exakte Durchführungszeitraum wird im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

Ein **Nachweis** der entstandenen Kosten wird nach dem Ende der Umsetzung nur im Einzelfall angefordert. Hierzu werden die Zuwendungsempfänger*innen verpflichtet, Belege für stichprobenartige Prüfungen bereitzuhalten. Die Umsetzung des Projektes ist durch einen kurzen **Projektabschlussbericht** sowie durch Fotos zu dokumentieren und der Stadt Aachen spätestens einen Monat nach Abschluss des Vorhabens, also bis Anfang April 2024, vorzulegen (Vorlage siehe Anlage).

Ausgewählte Vorhaben werden im Rahmen einer **Abschlussveranstaltung** voraussichtlich in KW 15 2023 vorgestellt. Der genaue Termin wird den Zuwendungsempfänger*innen rechtzeitig kommuniziert. Der*die Zuwendungsempfänger*in erklärt sich verbindlich dazu bereit an dieser Veranstaltung teilzunehmen und bei Bedarf sein bzw. ihr Projekt vorzustellen.

Vorläufiger Zeitplan und Ablauf des Verfahrens (Änderungen vorbehalten):



6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Stadt Aachen.
- Die Stadt Aachen entscheidet über die Gewährung der Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Für jede*n Antragssteller*in wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen allerdings hiervon nicht berührt. Gerichtsstand ist Aachen.
- Der*die Zuwendungsempfänger*in räumt der Stadt Aachen zu Zwecken der Berichterstattung über das Förderprogramm, dessen Bewerbung und der Präsentation der Ergebnisse in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media) oder in Printmedien unentgeltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkt das einfache Recht ein, die der Stadt Aachen von ihnen im Rahmen des Förderprogramms überlassenen Ergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer*innen zu bearbeiten sowie die Wahrnehmung dieser Rechte auf beauftragte Dritte, wie z. B. technische Dienstleister oder Agenturen, zu übertragen. Ebenso können die Namen der Zuwendungsempfänger*innen im Zusammenhang mit dem Förderprogramm oder der Präsentation der Ergebnisse durch die Stadt Aachen in Onlinemedien (z. B. auf Webseiten und in Social Media), in Printmedien und der Abschlussveranstaltung zum Förderprogramm „Aachener Einzelhandel, Gastronomie und Handwerk stärken“ öffentlich bekannt gegeben werden. Die gesetzlichen Widerrufsrechte bleiben unberührt.
- Die Verfügbarkeit und die Funktion des Förderprogramms können nur im Rahmen der Zumutbarkeit für die Stadt Aachen und die Teilnehmer*innen gewährleistet werden. Das Förderprogramm kann von der Stadt Aachen jederzeit beendet werden, insbesondere aufgrund von äußeren Umständen und Zwängen. Zu den äußeren Umständen und Zwängen gehören vor allem technische Probleme, gesetzliche Änderungen oder nicht in unserem Einflussbereich liegende und zwingende Maßnahmen Dritter.
- Die Haftung seitens der Stadt Aachen ist ausgeschlossen.
- Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte, nicht dem Zweck entsprechend verausgabte oder durch unrichtige Angaben erwirkte Förderbeiträge zurückzufordern.

7. Kontakt

Stadt Aachen – Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft, Digitalisierung und Europa

Johannes-Paul-II-Straße 1

52058 Aachen

Herbert Kuck

Tel.: 0241-432-7670

E-Mail: wifoe@mail.aachen.de